

23.09.87

U - A - G

Verordnung

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verordnung zur Strahlenschutzvorsorge bei infolge des Ereignisses von Tschernobyl radioaktiv kontaminierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen

A. Zielsetzung

Die EG-Ratsverordnung Nr. 1707/86 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl verbietet die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Überschreitung bestimmter Kontaminationswerte. Mit der Verordnung zur Strahlenschutzvorsorge bei infolge des Ereignisses von Tschernobyl radioaktiv kontaminierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen soll eine entsprechende Regelung für den Fall getroffen werden, daß die bis zum 31. Oktober 1987 befristete EG-Ratsverordnung Nr. 1707/86 ohne unmittelbar anschließende Folgeregelung der EG ausläuft. Die Verordnung soll damit einen etwaigen regelungslosen Zustand auf EG-Ebene bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden EG-Verordnung überbrücken, um auch weiterhin die Strahlenschutzvorsorge für die Bevölkerung zu gewährleisten.

B. Lösung

Übertragung des materiellen Inhalts der EG-Ratsverordnung in Bundesrecht aufgrund der Verordnungsermächtigungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 1 und 4 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage zusätzlichen Kosten.

Bundesrat

Drucksache 366/87

23.09.87

U - A - G

Verordnung

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Verordnung zur Strahlenschutzvorsorge bei infolge des Ereignisses von Tschernobyl radioaktiv kontaminierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (321) - 231 02 - Le 2/87

Bonn, den 22. September 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Verordnung zur Strahlenschutzvorsorge bei
infolge des Ereignisses von Tschernobyl
radioaktiv kontaminierten landwirtschaft-
lichen Erzeugnissen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

**Verordnung zur Strahlenschutzvorsorge bei infolge des Ereignisses
von Tschernobyl radioaktiv kontaminierten landwirtschaftlichen
Erzeugnissen**

Vom ..Oktober 1987

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) verordnet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,

auf Grund des § 7 Abs. 1 und 4 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und

auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft

mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Die Artikel 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Mai 1986 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl

(ABl. EG Nr. L 146 S. 88), geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1762/86 der Kommission vom 5. Juni 1986 (ABl. EG Nr. L 152 S. 41), sind als Bundesrecht anzuwenden. Das danach geltende Verbot, landwirtschaftliche Erzeugnisse aus Drittländern, die die in Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 festgesetzten Kontaminationswerte überschreiten, in den freien Verkehr zu verbringen, gilt für das Verbringen von Lebensmitteln im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs in den Geltungsbereich dieser Verordnung entsprechend.

(2) Lebensmittel, die die Kontaminationswerte nach Absatz 1 überschreiten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes auch im Land Berlin.

- 3 -

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1987 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem eine gemeinschaftsrechtliche Folgeregelung zur Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 in Kraft tritt.
- Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht das Außerkrafttreten im Bundesgesetzblatt bekannt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
---	--

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Die Verordnung zur Strahlenschutzvorsorge bei infolge des Ereignisses von Tschernobyl radioaktiv kontaminierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen soll nur in dem Eventualfall erlassen werden, daß die derzeit in der Europäischen Gemeinschaft geltende und bis zum 31. Oktober 1987 befristete Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 ausläuft, ohne daß zuvor eine Anschlußregelung der EG erfolgt.

Diese Verordnung überträgt die Regelungen, die derzeit in allen Mitgliedstaaten als unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht für die Importe aus Drittländern gelten und die im Hinblick auf die radioaktive Kontamination von Lebensmitteln auch noch nach dem 31. Oktober 1987 aufrechterhalten werden müssen, in Bundesrecht. Dabei wird die im Falle des Wegfalls einer Gemeinschaftsregelung erforderliche Anpassung vorgenommen und durch die Einbeziehung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln sichergestellt, daß dies in nichtdiskriminierender Weise erfolgt.

Durch die Beschränkung auf den sich unmittelbar aus fortwirkenden Folgen des Reaktorunfalls in Tschernobyl ergebenden Regelungsbedarf und die strikte Anlehnung an die Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 macht die Bundesregierung deutlich, daß sie von dem Zustandekommen einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft für gemeinschaftliche Maßnahmen der Strahlenschutzvorsorge bei nuklearen Ereignissen im allgemeinen, auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission vom Juni 1987 (KOM(87)281 endg., ABl. EG Nr. C 174, S.6), und einer Folgeregelung zur Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 im besonderen entsprechend den Erklärungen des Rates und der Kommission anläßlich der Verlängerung dieser Ratsverordnung

am 27. Februar 1987 ausgeht. Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich nachdrücklich EG-weite Maßnahmen der Strahlenschutzvorsorge, nicht zuletzt aus Gründen der Effektivität der Kontrollen und der Wahrung des gemeinsamen Marktes, im Rahmen ihrer bekannten Position zu den Kontaminationswerten. Sie möchte daher künftige Regelungen auf Gemeinschaftsebene nicht präjudizieren.

Bei Bund, Ländern und Gemeinden führt der Vollzug dieser Verordnung gegenüber dem derzeit geltenden Rechtszustand nicht zu zusätzlichen Kosten. Zudem wird sich die mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Reaktorunfall in Tschernobyl weitere Abnahme der Kontamination auswirken. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 übernimmt im Wege der statischen Verweisung Artikel 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 in Bundesrecht.

Artikel 1 bis 3 lauten:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die im Anhang II des Vertrages genannten Waren und die in den Verordnungen (EWG) Nr. 2730/75 ⁽³⁾, (EWG) Nr. 2783/75 ⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 3033/80 ⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 3035/80 ⁽⁶⁾ genannten Waren mit Ursprung in Drittländern, mit Ausnahme der im Anhang genannten Waren.

...

Artikel 2

Unbeschadet der anderen geltenden Bestimmungen können die in Artikel 1 genannten Waren nur unter der Voraussetzung in den freien Verkehr verbracht werden, daß die in Artikel 3 festgesetzten maximalen Grenzwerte eingehalten sind.

Artikel 3

Die in Artikel 2 genannten maximalen Grenzwerte sind die folgenden:

Die maximale kumulierte Radioaktivität von Cäsium 134 und 137 darf folgende Werte nicht überschreiten:

- 370 Bq/kg für Milch der Tarifnummern 04.01 und 04.02 des Gemeinsamen Zolltarifs sowie für Lebensmittel für die Ernährung speziell von Kleinkindern während der vier bis sechs ersten Lebensmonate, die für sich genommen dem Nahrungsbedarf dieses Personenkreises genügen und in Packungen für den Einzelhandel dargeboten werden, die eindeutig als "Zubereitungen für Kleinkinder" gekennzeichnet und etikettiert sind ⁽⁷⁾,
- 600 Bq/kg für alle anderen betroffenen Erzeugnisse."

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 20.

(4) ABl. Nr. L 282 vom 1.11.1975, S. 104.

(5) ABl. Nr. L 323 vom 29.11.1980, S. 1

(6) ABl. Nr. L 323 vom 29.11.1980, S. 27.

(7) Der Wert für konzentrierte Erzeugnisse und Trockenerzeugnisse wird auf der Grundlage des für den unmittelbaren Verbrauch rekonstituierten Erzeugnisses berechnet.

Die in Artikel 1 in Bezug genommenen Vorschriften betreffen landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im wesentlichen als Lebensmittel verwendet werden (insoweit ist die Verordnung auf § 7 Abs. 1 Strahlenschutzvorsorgegesetz gestützt), aber auch als Futtermittel Verwendung finden können (insoweit ist die Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 2 Nr. 2 Strahlenschutzvorsorgegesetz einschlägig), wobei im Anhang bestimmte für die menschliche Ernährung generell ungeeignete Erzeugnisse ausgenommen sind.

Die in Artikel 3 genannten Werte sind nach den Ergebnissen der Beratung der beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingerichteten Expertenkommission zu § 6 Strahlenschutzvorsorgegesetz, die zu vergleichbaren Referenzwerten kommt, eine geeignete Grundlage für Maßnahmen der Strahlenschutzvorsorge nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl bei Lebensmitteln. Sie sollten daher im nationalen Bereich bis zu einer EG-weiten Regelung unverändert beibehalten werden. Hinsichtlich der Kontaminationswerte ist die Verordnung auf § 6 Abs. 1 Nr. 2 Strahlenschutzvorsorgegesetz gestützt.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 setzt die für Importe aus Drittländern nach der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 geltenden Beschränkungen in der Weise um, daß die Maßnahmen, die zur Zeit noch an den Außengrenzen der Gemeinschaft durchgeführt werden, an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland vollzogen werden können. Zweck der Regelung ist es in erster Linie, Importe von Lebensmitteln mit Ursprung in Drittländern, die die Kontaminationswerte überschreiten, auch dann zu verhindern, wenn sie über einen Mitgliedstaat der EG, gegebenenfalls auch in verarbeitetem Zustand, eingeführt werden sollen.

§ 1 Abs. 2 regelt auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die die Kontaminationswerte nach Absatz 1 überschreiten, ungeachtet der Tatsache, daß wegen der Meßergebnisse der Kontamination von Lebensmitteln mit Ursprung im Geltungsbereich der Verordnung keine zusätzlichen Vollzugsmaßnahmen erforderlich sind.

Insgesamt wird der Umfang der Vollzugsmaßnahmen in der Praxis gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht erweitert.

zu § 2:

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

zu § 3:

§ 3 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

§ 3 Abs. 2 stellt klar, daß diese Verordnung bei Inkrafttreten der angestrebten Folgeregelung der EG zur Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 außer Kraft tritt. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit das Außerkrafttreten im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

16.10.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Strahlenschutzvorsorge bei infolge des
Ereignisses von Tschernobyl radioaktiv kontaminierten
landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Der Bundesrat hat in seiner 581. Sitzung am 16. Oktober 1987
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 2 - neu -

Nach § 1 ist als § 2 - neu - einzufügen:

"§ 2

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 13 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes wird bestraft,
wer vorsätzlich

1. entgegen § 1 Abs. 1 gegen das Verbot verstößt, landwirtschaft-
liche Erzeugnisse aus Drittländern, die die in Artikel 3
der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 festgesetzten Kontamina-

...

tionswerte überschreiten, in den Verkehr zu verbringen oder wer Lebensmittel im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt oder

2. entgegen § 1 Abs. 2 Lebensmittel, die die Kontaminationswerte nach § 1 Abs. 1 überschreiten, in den Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht."

Als Folge werden

die bisherigen §§ 2 und 3 der Vorlage §§ 3 und 4.

Begründung:

Verstöße gegen die Verbote des § 1 dürfen nicht sanktionslos bleiben.